



Vincent Beuret 23. April 2007

Übersetzung aus dem Französischen : Adrian Lüthi

Neuordnung des Erdgassektors in der Schweiz

Aktenzeichen: 650

Lage

Die 90er-Jahre waren in der Schweiz durch ein besonders schwaches Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. Von 1991 bis 1996 stieg das Bruttoinlandprodukt im Durchschnitt real um bloss 0,2%. Überdies wurde das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum am 6. Dezember 1992 von Volk und Ständen abgelehnt¹. Um eine Abschottung unseres Marktes zu vermeiden und den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken hat der Bundesrat 1993 ein breites marktwirtschaftliches Revitalisierungsprogramm² lanciert. Die Öffnung der leitungsgebundenen Energiemärkte ist eine der dazu in Betracht gezogenen Massnahmen. 1994 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit den Arbeiten im Hinblick auf die Öffnung des Elektrizitätssektors begonnen. Die entsprechenden Arbeiten für den Erdgassektor wurden 1996 aufgenommen. Die Erarbeitung des Vorentwurfs für das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) hat grundlegende Meinungsverschiedenheiten zu Tage gefördert. Sie bestehen zwischen den Befürwortern des Wettbewerbs und der freien Wahl des Lieferanten einerseits und den Gegnern andererseits, für die eine Marktöffnung auf Kosten des Service Public und der kleinen Konsumenten durchgeführt würde. Das Schweizer Stimmvolk hat das EMG am 22.09.02 abgelehnt³. Aufgrund dieses Entscheids haben die Bundesbehörden beschlossen, den Entwurf des Gasmarktgesetzes einzufrieren, die entsprechenden Diskussionen einschlafen zu lassen und die Öffnung des Elektrizitätsmarktes⁴ erneut in Angriff zu nehmen. Die Neuordnung des Gasmarktes erschien weniger dringend, vor allem weil:

- die Erdgaspreise für die Schweizer Haushalte angesichts ihrer hohen Kaufkraft im EU-Durchschnitt liegen
- die Preise für die Industrie (ausgedrückt in €) 10-15% höher liegen, während bei der Elektrizität der Unterschied mehr als 40% beträgt
- auf dem Wärmemarkt das Erdgas bereits dem Wettbewerb ausgesetzt ist: Heizöl, Elektrizität (vor allem Wärmepumpen), Holz usw.
- das geltende Schweizer Recht, genauer Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes RLG⁵, erlaubt bereits seit 1964 (!) den Zugang Dritter zum schweizerischen Hochdrucknetz für flüssige oder gasförmige Brennstoffe⁶ (HD >5bar).

Bis zur Einführung der ersten Richtlinie der Europäischen Union betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁷ blieb Art. 13 RLG totor Buchstabe. Erst ab 2001 haben Dritte auf dieser Grundlage den Zugang zur grossen Rohrleitung gefordert und erhalten, welche die Schweiz von der deutschen Grenze bei Wallbach bis zur italienischen Grenze (Griespass) durchquert, um Erdgas nach Italien zu bringen. Die Leitung Wallbach–Griespass ist das schweizerische Teilstück der Rohrleitung Niederlande-Italien. Besitzerin und Betreiberin ist die Transitgas AG⁸. Deren Hauptaktionäre sind die ENI S.p.a. und die Swissgas AG⁹, die grösste schweizerische Erdgasgesellschaft. Der Zugang Dritter zur Arterie der Transitgas AG wird durch ein privatrechtliches Abkommen zwischen der ENI, der Swissgas und der Transitgas geregelt. Swissgas besitzt einen Anteil von 11% an der Transportkapazität der Rohrleitung, die jährlich etwa 18 Milliarden m³ Erdgas durchleiten kann¹⁰.



Die übrigen Hochdruckleitungen in der Schweiz werden Regionalnetz genannt. Auch hier ist die Erdgasindustrie nicht untätig geblieben. Im Hinblick auf die Öffnung des EU-Erdgasbinnenmarktes haben die Swissgas und die Betreiber des HD-Regionalnetzes 2003 ein freiwilliges Übereinkommen (Brancheneinigung) unterzeichnet, das den Zugang Dritter zum Netz erleichtert und koordiniert. Dieses ebenfalls privatrechtliche Übereinkommen verbindet Swissgas mit diesen regionalen Transportgesellschaften¹¹. Es besteht aus drei Transportkoordinations-Vereinbarungen:

- Die erste bestimmt im regionalen Hochdrucknetz die Allgemeinen Netzbedingungen für Dritte (ANB)¹²
- Die zweite legt die hauptsächlichen Grundsätze für die Berechnung des Netzbenutzungsentgelts fest¹³
- Die dritte ermöglichte die Gründung der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL¹⁴), welche die Anfragen von Dritten entgegennimmt, sie behandelt und als Verbindungsstelle zwischen diesen Dritten und den Betreibern der regionalen HD-Netze dient. Bisher ist allerdings kein Gaskonsument in der Schweiz aufgrund dieses Abkommens versorgt worden¹⁵.

Die Brancheneinigung ist aus der Sicht der Bundesbehörden ein Schritt in die richtige Richtung. Während Art. 13 RLG über die Zugangsbedingungen Dritter zum HD-Netz nicht sehr aussagekräftig ist, legt die Brancheneinigung klare Bedingungen fest, was den Zugang erleichtert. In der Branche wurde sie übrigens sehr positiv aufgenommen und schnell verwirklicht, was mit einem Gesetzesentwurf nicht der Fall gewesen wäre. Die Einigung stellt die Ablehnung des Stimmvolks vom 22.09.02 nicht in Frage. Sie respektiert das Prinzip der Subsidiarität und wäre mit einer möglichen zukünftigen Erdgasmarktgesetzgebung vereinbar. Selbstverständlich hat die Brancheneinigung auch Schwächen, vor allem:

1. Sie betrifft grundsätzlich nur das HD-Netz und garantiert deshalb keine vollständige Öffnung des Gasmarktes.

In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)¹⁶ am 1.01.07 die wichtigsten Grundlagen für die Berechnung des Netzbenutzungsentgelts erlassen hat, um allen Händlern und Lieferanten einen nicht diskriminierenden Zugang zum lokalen Erdgasversorgungsnetz zu ermöglichen. Dieses Rechnungsmodell mit dem Namen Nemo¹⁷ trennt auf buchhalterische Art die Betriebskosten des Netzes von den Kosten anderer Tätigkeiten (Handel, Belieferung usw.). Das so errechnete Entgelt gilt für das ganze Lokalnetz, unabhängig von der Entfernung. Es unterscheidet jedoch Kategorien von Kunden gemäss dem Verursacherprinzip und unter Berücksichtigung der Marktanforderungen. Die Betreiber der lokalen Netze sind gehalten, das in Rechnung gestellte Netzbenutzungsentgelt für jede Kategorie von Kunden zu veröffentlichen.

Es muss unterstrichen werden, dass Nemo aus einem privatrechtlichen Übereinkommen hervorgegangen ist, das unter den Erdgas-Mitgliedfirmen des VSG¹⁸ abgeschlossen wurde. Die Betreiber der lokalen Netze sind von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet, Gas für Dritte durchzuleiten. Das Wettbewerbsrecht bleibt allerdings vorbehalten¹⁹. Für die Stromübertragung hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497) das Netzzugangsrecht für Dritte aufgrund des Kartellgesetzes anerkannt. Ein entsprechendes Urteil könnte demnach eines Tages die Betreiber des Niederdruck-Erdgasnetzes treffen.

2. Die Gaskonsumenten wurden bei der Ausarbeitung der Brancheneinigung nicht angehört.

Das Bundesamt für Energie und der VSG sind sich des Problems bewusst und haben deshalb die Beratungsfirma Plaut Economics, Regensdorf, gemeinsam beauftragt, den Bedarf einer



Marktöffnung aus der Sicht der schweizerischen Gaskonsumenten zu ermitteln. Auch sollten die zum Zweck der Marktöffnung in ausgewählten EU-Ländern getroffenen Massnahmen analysiert werden. Die Studie mit dem Titel "Erdgasmarkt Schweiz" wurde Anfang April 2007 veröffentlicht. Sie enthält eine Zusammenfassung in französischer Sprache und kann auf der Website des BFE²⁰ herunter geladen werden. Die Studie kommt vor allem zum Schluss, dass der Themenkreis Erdgas und Marktöffnung bei den schweizerischen Erdgaskonsumenten keine hohe Priorität hat. Überdies erklärten 89% der Haushalte und 93% der Unternehmungen, sie seien mit ihren gegenwärtigen Lieferanten zufrieden oder sehr zufrieden. Die Versorgungssicherheit hat bei den Kunden (vor allem den industriellen) zweifellos erste Priorität. Sie sind bereit, dafür den Preis zu bezahlen. Auch wurde im November 2006 eine Vereinigung der Grosskonsumenten namens Interessengemeinschaft Erdgasverbraucher Schweiz gegründet. Sie hat sich zum hauptsächlichen Ziel gesetzt, die Industriekunden und die unabhängigen Verteiler bei ihren Kontakten mit Lieferanten, Netzbetreibern und Behörden zu unterstützen und zu beraten²¹.

3. Die Brancheneinigung entspricht nicht der Entwicklung des europäischen Marktes.

Es stimmt, dass sie nur das buchhalterische (und nicht auch das juristische) Unbundling vorsieht, ebenso wie einen bloss verhandelten Zugang Dritter zum Netz (die veröffentlichten Entgelte sind Richtpreise). Vor allem sieht die Brancheneinigung aber keinen Regulator vor.

Dennoch kann festgestellt werden, dass der schweizerische Erdgasmarkt grundsätzlich EU-kompatibel ist, weil die ausländischen Lieferanten Zugang haben, denn:

- Die Durchleitung durch die Schweiz ist mit dem Transitgas-Netz möglich
- Das in der Schweiz verbrauchte Erdgas wird von vier EU-Ländern²² geliefert
- Die ausländischen Gesellschaften haben das Recht, die am Hochdrucknetz angeschlossenen schweizerischen Konsumenten direkt zu beliefern (Art. 13 RLG)

4. Als privatrechtliches Übereinkommen ermöglicht es die Anwendung des Reziprozitätsprinzips gegenüber der EU nicht.

Die Bundesbehörden erwarten von der Brancheneinigung vor allem mehr Transparenz (Preis, Bedingungen für die Netzbenutzung), einen nicht diskriminierenden Zugang zum HD-Netz und tiefere Gaspreise im Vergleich zu den Konkurrenzenergien, vor allem für die KMU. Das BFE beobachtet die Entwicklung des schweizerischen und des europäischen Erdgasmarktes. Es verfolgt die Auswirkungen der privatrechtlichen Regelungen, die sich die schweizerische Gaswirtschaft gegeben hat – nicht bloss die Brancheneinigung, sondern auch das Übereinkommen, das den Zugang Dritter zur Transitgas regelt, sowie Nemo.

Wenn sich die Abkommen als wirksam erweisen, wenn sie es Dritten in der Praxis ermöglichen, Kunden in der Schweiz zu beliefern und wenn sie die verschiedenen Akteure des Marktes dauerhaft zufrieden stellen, könnte die Regierung darauf verzichten, Gesetze zu erlassen. Sollte es in seiner Funktion als Rekursbehörde und Schiedsgericht für den Marktzugang Dritter jedoch zahlreiche Klagen erhalten, hätte das BFE keine andere Wahl, als das Projekt für die gesetzliche Regelung des schweizerischen Gasmarktes wieder zu beleben.

Laut Art. 13 RLG entscheidet das BFE im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Betreiber des HD-Netzes und einem Dritten, der für einen Transport Zugang zu diesem Netz erlangen möchte, über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen. Demnach kann das BFE als Ex-Post-Regulator des schweizerischen Gasmarktes betrachtet werden. Es handelt sich um eine komplexe und langwierige Aufgabe. Da bisher keine formelle Klage eingereicht wurde, verfügt das BFE auf diesem Gebiet über keinerlei Erfahrung. Um die notwendigen Kenntnisse zu erwerben und



eine Datenbank über das HD-Gasnetz aufzubauen, hat das BFE eine Arbeitsgruppe mit dem VSG und Swissgas geschaffen.

Ausserdem sei erwähnt, dass das BFE in offizieller und neutraler Funktion als Beobachter in mehreren EU-Komitees mitwirkt (Forum von Madrid²³, ERGEG²⁴), ebenso wie in Gas-Arbeitsgruppen der Internationalen Energieagentur, der UNO usw.

Aussichten

Für die Bundesbehörden hat die Neuordnung des Elektrizitätsmarktes eindeutig Vorrang. Mindestens bis zum Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG²⁵) ist es demnach wenig wahrscheinlich, dass ein Gesetzesvorhaben für die Organisation des Gasmarktes in Betracht gezogen wird. Das StromVG wurde im März 2007 von den eidgenössischen Räten angenommen²⁶. Die Referendumsfrist läuft bis 12. Juli 2007. Die Gegner des Gesetzes haben allerdings bereits wissen lassen, dass sie das Referendum nicht ergreifen werden.

Anfang 2007 hat das BFE seine Energieperspektiven 2035²⁷ veröffentlicht, die in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und mit Wissenschaftern ausserhalb der Verwaltung erarbeitet wurden. Diese Perspektiven zeigen anhand des steigenden Energieverbrauchs, dass die bisher getroffenen energiepolitischen Massnahmen nicht ausreichen, um mittel- und langfristig die Sicherheit der schweizerischen Energieversorgung zu gewährleisten. Bei Erdöl ist die Versorgungssicherheit ungewiss angesichts der hundertprozentigen Abhängigkeit gegenüber dem Ausland und der beschränkten Ressourcen. Bei Erdgas ist die Herkunft wenig diversifiziert, was gegenüber gewissen Produzentenländern zu erhöhten Risiken führt. Darüber hinaus muss der CO₂-Ausstoss aufgrund des Klimawandels deutlich verringert werden. Auf die Elektrizität entfällt nahezu ein Viertel des schweizerischen Endenergieverbrauchs. Hier werden Versorgungsprobleme ab 2020 erwartet, weil dann langfristige Stromimportverträge mit Frankreich zu Ende gehen²⁸ und die Betriebsbewilligungen der älteren schweizerischen Kernkraftwerke (Mühleberg, Beznau I und II) auslaufen. Zudem ergeben die beiden ersten BFE-Szenarien einen durchschnittlichen jährlichen Anstieg des Elektrizitätsverbrauchs von 0,6 bis 0,8% bis 2035, während das dritte Szenario diesen Verbrauch bis 2015 deutlich steigen sieht, bevor er nach 2020 sinkt. Nur das auf die „2000-Watt-Gesellschaft“ ausgerichtete vierte Szenario rechnet für 2035 mit einem tieferen Stromverbrauch als heute.

Um die erwartete Stromlücke zu schliessen, hat der Bundesrat im Februar 2007 eine neue Strategie veröffentlicht, die sich auf vier Säulen stützt: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Grosskraftwerke und Energieaussenpolitik²⁹. Als Übergangslösung erscheint der Bau von Gaskombikraftwerken (GuD) möglich, wenn nicht sogar notwendig. Diese Werke werden ihren CO₂-Ausstoss vollständig kompensieren müssen. Höchstens die Hälfte der Kompensation kann durch den Kauf von Zertifikaten im Ausland erfüllt werden. Nach Ansicht ihrer Bauherrschaften werden es diese Bedingungen nicht erlauben, die GuD in der Schweiz kostendeckend zu betreiben. Die bestehenden Kernkraftwerke müssen entweder ersetzt werden oder es sind Neubauten notwendig.

Die GuD haben vor allem den Vorteil, schnell gebaut werden zu können. Kurzfristig handelt es sich bestimmt um die vorteilhafteste Lösung für eine Stromproduktion in grossem Massstab, bevor sie von neuen erneuerbaren Energien abgelöst wird. Würde sich das Szenario I des BFE als realistisch erweisen, müssten bis zu sieben GuD mit einer totalen Leistung von 3'600 MW gebaut werden. Der schweizerische Erdgasverbrauch würde sich gegenüber dem heutigen Stand verdoppeln. Im Falle einer massvolleren Entwicklung des Energieverbrauchs, wie sie im Szenario III beschrieben wird, wäre die Stromlücke deutlich kleiner und es wären bloss noch vier GuD notwendig (2'000 MW). Der Bau solcher Werke dürfte neue Lieferanten auf den Plan rufen, vor allem aus dem Ausland. Die von unten



nach oben gewachsene Struktur der schweizerischen Gasindustrie³⁰ könnte sich dadurch verändern. Gegenwärtig setzt sich die Diskussion über die GuD fort. Im Wallis stösst das Baubewilligungsgesuch für das Gaswerk von Chavalon wegen seinen Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima auf den Widerstand von Greenpeace und WWF. In Deutschland dagegen werden Projekte für Gaskraftwerke von den Umweltschutzorganisationen dort begrüsst, wo sie Kohlekraftwerke ersetzen, die dem Klima noch deutlich mehr schaden.

Abgesehen von der Stromproduktion ergeben die Energieperspektiven 2035 einen mässigen Anstieg des Gasverbrauchs, der sich gegenwärtig auf den Wärmemarkt konzentriert. Dieser ist nicht nur der Sättigung nahe: der beschleunigte Anstieg der Verkäufe von Wärmepumpen könnte die Nachfrage nach konkurrenzierenden Energiequellen mittelfristig beeinträchtigen³¹. Auf dem Treibstoffmarkt, der weitgehend von Erdölprodukten beherrscht wird, stellt Gas eine willkommene Möglichkeit der Diversifikation dar. Dies umso mehr, als sein Schadstoffausstoss geringer ist als jener von Benzin und Diesel³². Deshalb hat der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, die Steuerbelastung von Treibstoffgas zu senken (von 81 auf 22 Rappen je kg) und das Biogas ganz davon zu befreien. Das geschieht im Rahmen der Revision der Mineralölsteuer, welche umweltschonende Treibstoffe fördern will³³. Das revidierte Gesetz soll Anfang 2008 in Kraft treten. Der Anteil von Treibstoffgas am schweizerischen Gasverbrauch ist noch sehr gering (weniger als 0,1%), was zur Folge hat, dass diese Anwendung erst in vielen Jahren eine bedeutende Auswirkung auf den Gesamtverbrauch haben kann.

Schlussfolgerungen

Dem schweizerischen Gasmarkt stehen mittelfristig bedeutende Umwälzungen bevor, mit dem Bau grosser Stromkraftwerke (GuD), dem Auftritt neuer Akteure und der schrittweisen Öffnung der Transport- und Verteilnetze für Dritte aus dem In- und Ausland. Daraus dürfte sich mehr Transparenz und Effizienz ergeben, wovon alle Konsumenten profitieren sollten. Mit der Verbrauchszunahme wird die Versorgungssicherheit von Erdgas eine ganz andere Bedeutung bekommen. Vorderhand wollen die Bundesbehörden die Organisation des Gassektors nicht mit neuen Gesetzen regeln, es sei denn, sie würden von den Marktteilnehmern (vor allem von industriellen Kunden) oder durch die Entwicklung der europäischen Energieszene dazu gezwungen.

Anmerkungen und Verweise auf Belegstellen

¹ Siehe: <http://www.weko.admin.ch/sekretariat/00197/00199/index.html?lang=de&PHPSESSID=951c>

² Das Revitalisierungsprogramm hatte vor allem die Öffnung der Binnenmärkte der Produkte und der Produktionsfaktoren zum Ziel, die Verstärkung des Wettbewerbs und die Angleichung der bestehenden schweizerischen technischen Vorschriften an jene des Auslandes, besonders der Europäischen Union

³ Siehe: http://www.energie-energy.ch/upload/dossiers/Vademecum_Strommarktliberalisierung.pdf, S. 7 und folgende

⁴ Siehe: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00613/index.html?lang=de>

⁵ RLG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c746_1.html

⁶ Eine Karte des schweizerischen HD-Gasnetzes findet sich unter folgendem Link: http://www.swissgas.ch/de/3_1.php

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998L0030:DE:HTML>

⁸ http://www.transitgas.ch/de/company_de.htm

⁹ <http://www.swissgas.ch/de/index.php>



-
- ¹⁰ Dritte, die einen Transport über die Transitgas-Leitung ausführen möchten, können die Zugangsbedingungen bei Swissgas einsehen über den folgenden Link: http://www.swissgas.ch/de/3_3.php
- ¹¹ Regionale Gasgesellschaften: <http://www.erdgas.ch/de/erdgas-organisationen/schweiz/regionale-gesellschaften.html>
- ¹² ANB: http://www.ksdl-erdgas.ch/de/1_1.php
- ¹³ Netzbenutzungsentgelte (Regionalbriefmarke): http://www.ksdl-erdgas.ch/de/1_2.php
- ¹⁴ KDSL: <http://www.ksdl-erdgas.ch/de/index.php>
- ¹⁵ Zusätzliche Informationen über den Zugang Dritter zum schweizerischen HD-Gasnetz erteilt die KSDL (Herr Bolliger, Leiter KSDL: <mailto:bolliger@ksdl-erdgas.ch>)
- ¹⁶ VSG: <http://www.vsg.ch>
- ¹⁷ Nemo: <http://www.erdgas.ch/de/markt-politik/marktoeffnung/unbundling.html>
- ¹⁸ Lokale Gasversorgungen unter den VSG-Mitgliedern: <http://www.erdgas.ch/de/erdgas-organisationen/schweiz/versorger.html>
- ¹⁹ Wettbewerbsrecht:
<http://www.weko.admin.ch/publikationen/00213/index.html?lang=de&PHPSESSID=d0c26db1fc468c5df6d7c8b40e571dae>
- ²⁰ Studie „Erdgasmarkt Schweiz“:
http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00535/index.html?lang=de&dossier_id=00821
- ²¹ Für mehr Informationen über die IG Erdgas siehe: http://www.moneyhouse.ch/u/ig_erdgas_CH-241.6.006.161-2.htm
- ²² Deutschland, Niederlande, Frankreich und Italien. Alle Bezugsverträge beziehen sich auf das Gesamtportfolio dieser vier EU-Länder. Diese haben zwar eine eigene Gasproduktion aber mit Ausnahme der Niederlande, beschaffen sie den Hauptteil ihrer Gasbedürfnisse aus Russland, Norwegen und Algerien. Unter Berücksichtigung der Importstatistik dieser vier Partnerländer lässt sich grob rechnen, dass rund 95% des in der Schweiz konsumierten Erdgases in den folgenden Förderländern produziert wird: Niederlande, Russland, Norwegen, Deutschland und Algerien (in absteigender Reihenfolge)
- ²³ Im Jahre 1999 hat die Europäische Kommission im Hinblick auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Gastransporte in Madrid das Europäische Forum für die Regelung des Gassektors eingesetzt (für die Elektrizität entstand eine ähnliche Stelle 1998). Das Forum von Madrid will praktische Regeln für den Gastransport erarbeiten, schrittweise die schädlichen verschiedenartigen Elemente ausmerzen, die zwischen den nationalen Märkten bestehen und einen echten Wettbewerb fördern durch den nicht diskriminierenden Zugang zum gesamten Gasnetz der EU. Treffen finden zweimal jährlich in Madrid statt und vereinigen die Vertreter der Mitgliedstaaten, die nationalen Regulatoren, die Europäische Kommission, die Betreiber der Transportnetze, die Lieferanten, Händler und Gasbörsen, die Netzbenutzer und die Verbraucher.
(Siehe: http://ec.europa.eu/energy/gas/madrid/index_en.htm)
- ²⁴ Die Gruppe der europäischen Regulatoren im Elektrizitäts- und Stromsektor wurde im November 2003 von der Europäischen Kommission gegründet. Sie besteht aus den Regulierungsbehörden der verschiedenen Mitgliedsländer. Die Gruppe hilft der Kommission bei der Festigung des Elektrizitäts- und Gas-Binnenmarktes.
(Siehe: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/03/1536&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>)
- ²⁵ StromVG, siehe: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00613/index.html?lang=de> und <http://www.uvek.admin.ch/themen/energie/00672/00673/index.html?lang=de>
- ²⁶ Siehe: <http://www.parlament.ch/d/homepage/do-dossiers-az/do-stromvg.htm> und <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00613/index.html?lang=de>
- ²⁷ <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7000.pdf>
- ²⁸ Es handelt sich um die Bezugsrechte an der Produktion der Kernkraftwerke Bugey und Fessenheim
- ²⁹ Neue Energiepolitik des Bundesrats, siehe: <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=10925>
- ³⁰ Struktur der schweizerischen Erdgaswirtschaft: <http://www.erdgas.ch/de/erdgas-organisationen/schweiz.html>
- ³¹ Siehe: http://www.fws.ch/zahlen_04.html , erste Figur
- ³² Siehe: <http://www.bafu.admin.ch/luft/00596/00597/00611/index.html?lang=de> und <http://www.vehiculegaz.ch/index.php?id=de>
- ³³ Siehe: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00579/00608/00721/index.html?lang=de> und <http://www.erdgas.ch/de/markt-politik/besteuerung.html>